



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.117-2c/68

Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 9.5.1968, mit dem das Niederösterreichische Lustbarkeitsabgabengesetz neuerlich abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	28. JUNI 1968
Zl.:	864- 77. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

in Wien

Zu Zl. 86 ex 1968
vom 9. 5. 1968

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 18.6.1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9.5.1968, mit dem das Niederösterreichische Lustbarkeitsabgabengesetz neuerlich abgeändert wird, gemäß Art.98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1: § 1 Abs.1 sollte in Anpassung an die finanzverfassungsgesetzliche Terminologie besser von "aus-schreiben" und nicht von "erheben" sprechen. Der Strichpunkt in der 4.Zeile müßte durch einen Beistrich ersetzt oder es müßte in dem nach dem Strichpunkt folgenden Satzteil das Wort "gelten" wiederholt werden.

In der geltenden Fassung des § 1 Abs.1 wird mit Recht die durch den zweiten Halbsatz verfügte Einschränkung des ersten Halbsatzes mit dem Bindewort "jedoch" hervorgehoben. Die Weglassung dieses Bindewortes in der neuen Fassung liegt daher wohl kaum im Interesse der Klarheit und guten Lesbarkeit der Bestimmung.

Zu Art.I Z.17 (§ 27): In den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage wird zutreffend darauf hingewiesen, daß der § 27 des Niederösterreichischen Lustbarkeitsabgabengesetzes durch § 243 Z.9 der Niederösterreichischen Abgabenordnung aufgehoben worden ist. In der Gesetzesvorlage der Niederösterreichischen Landesregierung war, wie sich aus den

Erläuternden Bemerkungen weiters ergibt, an Stelle dieses aufgehobenen § 27 im Interesse des Abgabenerfolges für die Gemeinde die Möglichkeit vorgesehen, einen Haftungsbescheid gegen den Pächter von Räumlichkeiten zu erlassen, in denen Lustbarkeitsabgabepflichtige Vergnügungen abgehalten werden. Es ist daher nicht verständlich und auch nicht im Bericht des Kommunal-Ausschusses begründet, warum die von der Niederösterreichischen Landesregierung vorgeschlagene Bestimmung gestrichen und lediglich verfügt wurde, daß der - überhaupt nicht mehr geltende § 27 - zu entfallen hat. Möglicherweise handelt es sich hierbei um ein Redaktionsversehen.

Zu Art.I Z.18 (§ 30): Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, war in der Regierungsvorlage eine Bestimmung vorgesehen, welche den Instanzenzug auf dem Gebiet der Lustbarkeitsabgaben regeln sollte. Die Notwendigkeit einer von den allgemeinen Bestimmungen der Niederösterreichischen Abgabenordnung abweichenden speziellen Regelung ist in den Erläuternden Bemerkungen ausführlich und zutreffend begründet. Aus welchen Gründen diese Bestimmung vom Niederösterreichischen Landtag nicht akzeptiert wurde, ist dem Bericht des Kommunal-Ausschusses nicht zu entnehmen. Jedenfalls sind dadurch die in den Erläuternden Bemerkungen dargelegten möglichen Unklarheiten nicht aus dem Weg geräumt.

Zu Art.I Z.21: Die neue Fassung des § 33 enthält im Abs.1 lit.i neuerlich eine Blankettstrafnorm, sodaß die in den Erläuternden Bemerkungen dargestellten Bedenken gegen die bisher geltende Regelung insofern weiterhin zutreffen.

Abs.2 und 3 wären im übrigen imperativ zu fassen. Die im Abs.2 festgelegte Ersatzarreststrafe ist sowohl absolut, als auch gemessen an der Höhe der im Abs.3 vorgesehenen Ersatzarreststrafe viel zu hoch.

Zu Art.I Z.22: Diese Bestimmung, die dem Gebot des Art.118 Abs.2 zweiter Satz B.-VG. entsprechen soll, ist sprachlich in mehrfacher Hinsicht verfehlt.

a) Die Überschrift "Vollziehung" ist deshalb unangebracht, weil nach der Terminologie des Bundes-Verfassungsgesetzes "Vollziehung" jenen im Stufenbau der Rechtsordnung unterhalb der Stufe der einfachen Bundes- und Landesgesetze einzuordnenden

Rechtsbereich darstellt, der entweder Bundessache oder Landesache ist (Art.10 bis 15 B.-VG.). Oberstes Organ der Vollziehung von Landesgesetzen ist die Landesregierung. Es ist daher nicht richtig, unter dem Titel "Vollziehung" die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden vorzunehmen.

b) Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat die Bedenken, die gegen die Verwendung des Wortes "Angelegenheiten" in der vom einfachen Gesetzgeber vorzunehmenden Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde bestehen, in seinem Rundschreiben vom 13.3.1968, Zl.91.211-2a/68, dargelegt. Diese Bedenken können nicht durch den Hinweis auf den Wortlaut des Art.118 Abs.2 zweiter Satz B.-VG. entkräftet werden, weil der Inhalt der die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden anordnenden Verfassungsvorschrift nicht mit der konkreten Bezeichnung selbst gleichgesetzt werden kann.

c) Abgesehen von den unter a) und b) festgehaltenen Bedenken ist zu bemerken, daß Angelegenheiten nicht "vollzogen", sondern nur "besorgt" werden können. Richtigerweise wäre im § 36 von Aufgaben zu sprechen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Gemeinde zu besorgen sind.

d) Sprachlich unpassend ist auch die Formulierung "Ausübung des Strafrechtes". "Ausüben" läßt sich lediglich ein subjektives Recht. § 33 Abs.3 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses normiert jedoch eine Verpflichtung von Gemeindeorganen und ist Bestandteil der objektiven Rechtsordnung.

27. Juni 1968
Für den Bundeskanzler:
A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



~~Amte der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~28. JUNI 1968~~

~~Beerb~~

~~Beilagen:
Stempel~~

Landtagskanz.

./.